

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 75 (1980)
Heft: 2-de: Kulturinitiative

Rubrik: Randnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit Massnahmen im Sinne von Artikel 39, Absatz 2 RPG getroffen, um einerseits den Ende 1979 ausgelaufenen dringlichen Bundesbeschluss, soweit nötig, weiterzuführen und andererseits um den Vollzug des RPG einleiten zu können. Innert 5 Jahren haben die Kantone die Richtpläne, spätestens innert 8 Jahren die Nutzungspläne vorzulegen.

Einsatzmöglichkeiten

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass das RPG es nicht erlaubt, den Heimatschutz «schubladenartig» einzurichten. Raumplanung bietet vielmehr einen Rahmen und Handlungsmöglichkeiten, die es zu nutzen gilt. Ansatzpunkte sind insbesondere in folgenden Bereichen zu sehen:

- Bei der Verdeutlichung der Ziele und Grundsätze (Art. 1 und 3 RPG) können die Behörden von Kanton und Gemeinden in Fragen des Heimatschutzes beraten werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einzelne Grundsätze aus der Sicht des Heimatschutzes fachlich zu verdeutlichen.
- Von besonderer Bedeutung wird die *Richtplanung des Kantons* auch für den Heimatschutz sein. In diesem Richtplan legt der Kanton mindestens fest, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Dieser Richtplan hat auch die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erarbeitung dieses Richtplanes müssen Grundlagen erarbeitet, gewertet und zu Aussagen verdichtet werden. Hier kann der Heimatschutz durch eigene Grundlagen und durch Mithilfe in der kantonsinternen Koordination seine Intessen wahrnehmen.

• Das gleiche gilt auf der Ebene des Bundes, hier können Grundlagen, wie zum Beispiel das *Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz*, in die Planungen des Bundes einfließen.

• Bei der Erarbeitung der Nutzungspläne ergeben sich für den Heimatschutz nicht nur Möglichkeiten im Rahmen der *Ausscheidung der Schutzzonen* (Art. 17 RPG), sondern auch bei der *Festlegung von Bauzonen* und bei allfällig weiteren, kantonal allerdings unterschiedlichen Verfeinerungen innerhalb dieser Bauzonen, denn hier werden für den Heimatschutz wichtige Weichen gestellt.

• Beratungsmöglichkeiten ergeben sich auch bei der Anwendung von Artikel 24 RPG, welcher die *Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen* regelt.

• Sowohl bei den *Planungszonen* nach Artikel 27, welche nach kantonalem Recht bestimmt werden können, als auch bei den vorübergehenden *Nutzungszonen*, die der Bundesrat erlassen kann, hat der Heimatschutz Gelegenheit, nicht nur beratend mitzuwirken, sondern vielleicht auch durch eigene Initiative auf anstehende Probleme aufmerksam zu machen.»

Jugendwettbewerb geplant

Während des dem Vortrag vorgegangenen geschäftlichen Teils hatte der Zentralvorstand unter anderem die Delegiertenversammlung vom 21. Juni vorbereitet, das Konzept für einen grossen gesamtschweizerischen Jugendwettbewerb gutgeheissen, sich für eine SHS-Vernehmlaßung zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen entschieden, der Gründung einer Stiftung im Kanton Obwalden zugestimmt und Beiträge von insgesamt 103 000 Franken bewilligt.

Unser Büchertip

Neue Kunstdenkmäler-Bände

shs. Als Nummer 68 ihrer Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» hat die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte Ende 1979 in italienischer Sprache den zweiten Band Tessin herausgebracht. Er ist dem *Alto Verbano*, genauer dem *Inselbezirk am Langensee* gewidmet. Nach einer allgemeinen Einleitung führt Prof. *Virgilio Gilardoni* auf 462 Seiten mit 602 Bildern und 3 Farbtafeln mit besonderem Feingefühl für die sakrale Kunst schrittweise ins kunstgeschichtliche Vermächtnis der Gemeinden Ascona, Ronco und Brissago ein und widmet dabei auch ein Kapitel den dem Schweizer Heimatschutz mitgehörenden Brissago-Inseln mit ihrem legendären «Palazzo». Man kann sich über diese glückliche Erweiterung des Tessiner Inventares nur freuen.

Mit der Nummer 69 setzt die GSK sodann ihre Kunstdenkmäler-Serie über *Lausanne* fort. Band 3 beendet das Inventar der Profanbauten der Altstadt, während der Ende Jahr erscheinende Band 4 die städtischen Aussenquartiere darstellen und die Lausanner Serie abschliessen wird. Das hauptsächlichste Verdienst an dem jüngsten Werk kommt neben dem Kanton Waadt als Träger des Inventares dem Autor zu. Prof. *Marcel Grandjean* ist es gelungen, auf 415 Seiten, die mit 347 Bildern durchsetzt sind, die Entwicklung der Stadt zu rekonstruieren und durch den Einbezug soziologischer und demografischer Aspekte Massstäbe für künftige Kunstdenkmälerbände zu setzen.

Planung in der Demokratie

cs. Planung heisst: «Ursachen zu beeinflussen, statt Symptome zu bekämpfen.» Planung wird dabei als «neue staatliche Problemlösungsstrategie» verstanden, die aber nur durch eine verbesserte Demokratie und die Wiedereinführung von öffentlicher Politik Vorteile erbringen kann.

Dass sie sich bei der Diskussion dieses Themas allerdings «aufs Eis» geben, wissen die Autoren *Wolf Linder, Beat Hotz und Hans Werder*: Mit ihrer Studie «*Planung in der schweizer-*

rischen Demokratie» (Band 11 der Reihe «Res publica helvetica»; Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart; 399 Seiten) wollen sie Mängel der Planung und der Demokratie aufzeigen: Anhand der Analyse von Fallstudien aus verschiedenen Planungsbereichen werden die Zusammenhänge dieser Planung mit dem politischen Prozess, dessen Institutionen sowie die Wirkung und Einflüsse wirtschaftlicher und sozialer Strukturen untersucht.

Dabei wird nicht nur kritisiert: «Da eine Volksabstimmung über Planungen als unkalkulierbares Risiko betrachtet wird, unternehmen die zuständigen Behörden alles, um sie nach Möglichkeit zu vermeiden...», sondern die Autoren suchen auch nach konstruktiven Reformen. Ein Buch, das allgemein verständlich analysiert und interessante Zusammenhänge aufzeigt.

Helfer in Beschwerdesachen

Ba. Als willkommenen Lückenschliesser bezeichnen darf man die kürzlich beim Verlag Stämpfli & Cie. AG Bern herausgekommene Dissertation von Dr. Enrico Riva über «Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht». Auf 184 Seiten behandelt der Autor darin die vielfältigen Fragen, welche das Beschwerderecht der ideellen Organisationen in Bund und Kantonen aufwirft. Die klare Stoffgliederung, die Übersichtlichkeit des Werkes sowie die detaillierte Darstellung der teils sehr unterschiedlichen Rechtssprechungspraxis, machen die Broschüre zu einem nützlichen Nachschlagewerk für alle, die sich in Heimat- und Naturschutzkreisen mit Rechtsproblemen zu befassen haben. Das trifft namentlich für die privaten Institutionen zu, denen Riva über manche Klippe oder Unsicherheit hinweghelfen dürfte.

Von der Anwendung neuer Bauvorschriften

Am. Kürzlich ist in der «Rechts- und Wirtschaftsliteratur» im Verlag Rüegger, Diessenhofen, der Band 4 in der Reihe «Verwaltungsrecht» über «Die Anwendung neuer Bauvorschriften auf bestehende Bauten und



Wer wagt es?

shs. Einem mutigen Heimatschützer bietet sich die Gelegenheit, im Bündnerland günstig zu einer Altliegschaft zu kommen, diese instandzustellen und als Ferienhaus zu benützen. Die Gemeinde Surcasti bietet ihre «Casa da Luzzi» aus dem Jahre 1646 zum Kauf an. Es handelt sich dabei um das älteste Gebäude der Gemeinde mit seltener Fassade, einer Stube aus dem 16. Jahrhundert und einem beachtlichen Stellenwert im Ortsbild. Allerdings ist sein Bauzustand dürfzig. Interessenten melden sich bei der Kantonalen Denkmalpflege Graubünden in Chur (081/213307).

Anlagen» von Martin Pfisterer erschienen. Der Verfasser unterrichtet den Leser auf 266 Seiten in leicht fasslicher Sprache – bei juristischen Belangen nicht immer selbstverständlich – über den neuesten Stand der Bauvorschriften bei Umbauten von Häusern und Anlagen, wobei er insbesondere die Besitzstandgarantie berücksichtigt. Diese Aufklärung ist infolge des steten Wechsels von Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften von Bedeutung.

Die gegenwärtige Bautätigkeit hat sich infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der Verknappung des für Bauten erschlossenen Bodens in den letzten Jahren stark auf Umbauten verlagert. Weitere Folgen der Boden-Verknappung sind nicht nur in die Höhe geschnellte Bodenpreise, sondern auch ein ungesundes Spekulantentum. Es lohnt sich daher, sowohl bei Neubauten als auch bei Umbauten sich über die bestehenden und neuen Gesetze zu informieren.

Bei Umbauten ist in den letzten Jahren – besonders in Städten – nicht immer im Sinne des *Heimatschutzes* gehandelt worden. Konflikte in dieser Beziehung sind leider oft unvermeidbar. Pfisterer trägt in seinem Buche in verschiedenen Kapiteln wie Vertrauensschutz, Eigentumsschutz, Rechtsgrundsätzen und Besitzstandsgarantie zu Lösungen solcher Konflikte bei. In einem besonderen Teil werden Gesetzesgrundlagen, Voraussetzungen und Rechtswirkungen besprochen. Ein Sachregister mit über 350 Stichworten und 700 Verweisen ist beigefügt.

Schweizer Heimatbücher

Ba. Im Verlag Paul Haupt, Bern, sind in letzter Zeit wiederum drei neue Werke der beliebten Reihe «Schweizer Heimatbücher» erschienen. Konzeption und Aufmachung entsprechen den Vorläufern und zeichnen sich im Textteil durch Beschränkung auf Wesentliches und im Bildmaterial durch wohlende Abwechslung zwischen Beschaulichkeit, geschichtlicher Aussage und lebendiger Gegenwartsbezogenheit aus. Während Albin Müller und Arthur Heiz in einer Neuauflage in die wechselvollen Schicksale des Zähringerstädtchens *Rheinfelden* einführen, enthüllt Pfarrer Hans Trachsel verborgene Reize und Besonderheiten des *Diemtigtales* und bietet Dr. Hans Muheim einen vielseitigen Querschnitt durch die Gemeinde *Altdorf* in Vergangenheit und Gegenwart.

*

Graubünden Führer 1 (Nord- und Mittelbünden) und 2 (Engadin und Südtäler, Büchler-Verlag Zürich/Wabern; Wissenswerte Hinweise für Touristen, Natur- und Kunstmfreunde, alphabetisch und nach Routen gegliedert, broschiert und reich bebildert, 128 bzw. 120 Seiten.

Nächste Nummer:

Tourismuskonzept

**Redaktionsschluss:
10. Juni 1980**